



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen**

### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG –**

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“

Sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 37

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Öffentliche Auslegung von 20.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026**

**Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses der Planentwürfe vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“, sowie der Änderung des  
Flächennutzungsplanes der VG Moos durch Deckblatt Nr. 37, nach Einarbeitung der  
Stellungnahmen aus der ersten Auslegung “**

**Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB, sowie zweite Beteiligung der  
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll insgesamt die Fl. Nrn. 190 der Gemarkung Buchhofen in der Gemeinde Buchhofen umfassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2026 Folgendes beschlossen:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen beschließt, die Änderung des  
Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 37, sowie den Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“ mit den eingearbeiteten Stellungnahmen aus der  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher  
Belange zu billigen und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB,  
sowie die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB  
durchzuführen.**

Der vom Gemeinderat Buchhofen in der Sitzung vom 05.03.2026 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“, sowie der Entwurf des Deckblattes Nr. 37 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **20.03.2026** bis einschließlich **24.04.2026** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.gemeinde-buchhofen.de](http://www.gemeinde-buchhofen.de) während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während des Auslegungszeitraumes bei der Gemeinde Buchhofen abgegeben werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:**

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Buchhofen deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Buchhofen  
Moos, den 12.03.2026

gez.

Josef Friedberger  
Erster Bürgermeister



*angeheftet am 12.03.2026*

*abgenommen am*